

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: Turngemeinde Burg 1876 e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Solingen-Burg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege des Sports. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen konfessioneller und politischer Art ab.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Ferner auch Firmen, die den Verein fördern und unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand fällt die letzte Entscheidung über die Aufnahme die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Mitgliedschaft ist auch zeitlich begrenzt möglich, z. B. um sportliche Angebote des Vereins kennenzulernen (Schnupperkurse), oder wenn aus anderen Gründen eine längerfristige Mitgliedschaft nicht gewünscht wird. Die Bewerbung kann formlos erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Jugendlichen können aus ihren Reihen einen Jugendsprecher vorschlagen, der vom Vorstand zu allen die Jugendlichen betreffenden Problemen angehört werden muß.

- (4) Mitglieder mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft kann jederzeit formlos beendet werden.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, wobei die ausstehenden Beiträge ggf. gerichtlich eingeklagt werden können,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe der außerordentlichen Beiträge für zeitlich begrenzte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Über Stundung oder Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen.
- (4) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) der engere Vorstand mit
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Geschäftsführer
 - e) alle Abteilungsleiter
 - f) alle Jugendleiter
- (2) der erweiterte Vorstand mit
 - a) Kassierer
 - b) Zeugwart
 - c) Beisitzer
 - d) Ältestenrat
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis des Vereins seine Vertretungsbefugnisse nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 7 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei gewählten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Ältestenrat macht Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, führt Ehrenverfahren durch und schlichtet Streitigkeiten jeder Art innerhalb der Abteilung und des Vereins, wenn der Vorstand dazu außerstande ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse und in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Beitragsfragen

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der der Vorstandssitzungen sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer können für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Während der Amtszeit des Vorstandes sind Neu- oder Ergänzungswahlen nur auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. schriftlich ihre Willensäußerung bekundet haben. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Solinger Sportbund zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Solingen-Burg, 08.03.1999

Klaus Hinger, 1. Vorsitzender

Robert Killing, Kassenwart

Hans Günter Vohwinkel, Geschäftsführer